



Mitteilung

Studienjahr 2025/2026 - Ausgegeben am 14.01.2026 - Nummer 50

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Richtlinien, Verordnungen

50 Festlegung von Toleranzsemestern für Universitätslehrgänge

Das Rektorat hat gemäß § 22 Abs. 1 Z 9a iVm § 56 Abs. 5 UG beschlossen:

Der für den Besuch von Universitätslehrgängen festgesetzte Lehrgangsbeitrag bezieht sich auf die im Curriculum vorgesehene Studienzeit.

Wird der Universitätslehrgang nicht in der im Curriculum vorgesehenen Studienzeit abgeschlossen, werden dem*der Studierenden bei Universitätslehrgängen im Umfang von 60 ECTS-Anrechnungspunkten ein Toleranzsemester (ohne zusätzlichen Lehrgangsbeitrag) und bei Universitätslehrgängen im Umfang von 90 bis 180 ECTS-Anrechnungspunkten zwei Toleranzsemester (ohne zusätzlichen Lehrgangsbeitrag) gewährt.

Für jedes allfällige weitere Semester bis hin zu der im Curriculum festgelegten Höchststudiendauer (§ 56 Abs. 7 iVm § 71 Abs. 1 Z 6 UG) ist ein zusätzlicher Lehrgangsbeitrag in Höhe von derzeit EUR 410,- zu entrichten. Dieser zusätzliche Lehrgangsbeitrag beinhaltet auch den an die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft zu entrichtenden Studierendenbeitrag (§ 38 HSG 2014). Eine nicht fristgerechte Einzahlung des vollständigen Beitrags hat die Unwirksamkeit der Fortsetzungsmeldung im Sinne von § 62 iVm § 71 Abs. 1 Z 2 UG zur Folge.

Diese Festlegung ist beginnend mit dem Lehrgangsbeitrag für das Wintersemester 2026/27 anzuwenden. Für Semester bis einschließlich Sommersemester 2026 beträgt der zusätzliche Lehrgangsbeitrag EUR 380,-. Mit dem Inkrafttreten dieser Festlegung tritt die Festlegung von Toleranzsemestern für Universitätslehrgänge, Mitteilungsblatt vom 13.09.2018, 41. Stück, Nr. 240, außer Kraft.

Die Vizerektorin:
Schnabl